

50 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

1983 PROTOCOLS FOR THE FURTHER EXTENSION OF THE WHEAT TRADE CONVENTION, 1971 AND THE FOOD AID CONVENTION, 1980, CONSTITUTING THE INTERNATIONAL WHEAT AGREEMENT, 1971

PREAMBLE

The Conference to establish the texts of the 1983 Protocols for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and the Food Aid Convention, 1980, constituting the International Wheat Agreement, 1971

CONSIDERING that the International Wheat Agreement was revised, renewed or extended on several occasions since 1949,

CONSIDERING that the International Wheat Agreement, 1971, consisting of two separate legal instruments—the Wheat Trade Convention, 1971 and the Food Aid Convention, 1980, which were extended by Protocol in 1981—will expire on 30 June 1983,

HAS ESTABLISHED the texts of the 1983 Protocols for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and the Food Aid Convention, 1980.

1983 PROTOCOL FOR THE FURTHER EXTENSION OF THE WHEAT TRADE CONVENTION, 1971

The Governments party to this Protocol,

CONSIDERING that the Wheat Trade Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Conven-

PROTOKOLLE 1983 ÜBER DIE WEITERE VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND WEIZENHANDEL 1971 UND DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND NAHRUNGSMITTELHILFE 1980, DIE DAS INTERNATIONALE WEIZENÜBEREINKOMMEN 1971 BILDEN

PRÄAMBEL

Die Konferenz zur Festlegung der Texte der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizen-Übereinkommen 1971 bilden, HAT

IN DER ERWÄGUNG, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen seit 1949 aus verschiedenen Anlässen revidiert, erneuert oder verlängert worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen 1971, das zwei voneinander getrennte Rechtsinstrumente enthält, — nämlich das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die mit Protokoll im Jahre 1981 verlängert worden sind, — am 30. Juni 1983 auslaufen wird,

die Texte der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 FESTGELEGT.

PROTOKOLL 1983 ÜBER DIE WEITERE VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND WEIZENHANDEL 1971

Die Regierungen, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, haben

IN DER ERWÄGUNG, daß das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (im folgenden

tion") of the International Wheat Agreement, 1971, which was further extended by Protocol in 1981, expires on 30 June 1983,

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE 1

Extension, expiry and termination of the Convention

Subject to the provisions of Article 2 of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1986 provided that, if a new international agreement covering wheat enters into force before 30 June 1986, this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

ARTICLE 2

Inoperative provisions of the Convention

The following provisions of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1983:

- (a) paragraph (4) of Article 19;
- (b) Articles 22 to 26 inclusive;
- (c) paragraph (1) of Article 27;
- (d) Articles 29 to 31 inclusive.

ARTICLE 3

Definition

Any reference in this Protocol to a "Government" or "Governments" shall be construed as including a reference to the European Economic Community (hereinafter referred to as "the Community"). Accordingly, any reference in this Protocol to "signature" or to the "deposit of instruments of ratification, acceptance or approval" or "an instrument of accession" or "a declaration of provisional application" by a Government shall, in the case of the Community, be construed as including signature or declaration of provisional application on behalf of the Community by its competent authority and the deposit of the instrument required by the institutional procedures of the Community to be deposited for the conclusion of an international agreement.

ARTICLE 4

Finance

The initial contribution of any exporting or importing member acceding to this Protocol under paragraph (1) (b) of Article 7 thereof, shall be assessed by the Council on the basis of the votes to be distributed to it and the period remaining in the current crop year, but the assessments made upon

als „Übereinkommen“ bezeichnet) des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1971, das mit Protokoll im Jahre 1981 weiter verlängert worden ist, am 30. Juni 1983 abläuft,

FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1

Verlängerung, Ablauf und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls bis zum 30. Juni 1986 in Kraft. Sollte jedoch ein neues internationales Übereinkommen über Weizen vor dem 30. Juni 1986 in Kraft treten, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Tag des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

ARTIKEL 2

Nicht anwendbare Bestimmungen des Übereinkommens

Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 als nicht anwendbar:

- a) Absatz 4 des Artikels 19;
- b) Artikel 22 bis einschließlich 26;
- c) Absatz 1 des Artikels 27;
- d) Artikel 29 bis einschließlich 31.

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Ein Hinweis in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder auf „Regierungen“ bedeutet auch einen Hinweis auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als „Gemeinschaft“ bezeichnet). In Übereinstimmung damit bedeutet jeder Hinweis in diesem Protokoll auf „Unterzeichnung“ oder die „Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden“ oder „eine Beitrittsurkunde“ oder „eine Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Falle der Gemeinschaft auch Unterzeichnung oder Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde; die Hinterlegung der Urkunde bedeutet die gemäß den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft für einen internationalen Vertragsabschluß erforderliche Hinterlegung.

ARTIKEL 4

Finanzfragen

Der erste Beitrag eines Ausfuhr- oder Einfuhr-Mitgliedes, das diesem Protokoll gemäß Artikel 7 Absatz 1 lit. b beiträgt, wird vom Rat auf der Grundlage der diesem Land zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnittes festgesetzt, ohne jedoch die für das

other exporting and importing members for the current crop year shall not be altered.

ARTICLE 5

Signature

This Protocol shall be open for signature in Washington from 4 April 1983 until and including 10 May 1983 by Governments of countries party to the Convention as further extended by the 1981 Protocol, or which are provisionally regarded as party to the Convention as further extended by the 1981 Protocol, on 1 December 1982, or which are members of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, and are listed in Annex A or Annex B to the Convention.

ARTICLE 6

Ratification, acceptance or approval

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by each signatory Government in accordance with its respective constitutional procedures. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 30 June 1983, except that the Council may grant one or more extensions of time to any signatory Government that has not deposited its instrument of ratification, acceptance or approval by that date.

ARTICLE 7

Accession

- (1) This Protocol shall be open for accession
 - (a) until 30 June 1983 by the Government of any member listed in Annex A or B to the Convention as of that date, except that the Council may grant one or more extensions of time to any Government that has not deposited its instrument by that date, and
 - (b) after 30 June 1983 by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, upon such conditions as the Council considers appropriate by not less than two thirds of the votes cast by exporting members and two thirds of the votes cast by importing members.
- (2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.
- (3) Where, for the purposes of the operation of the Convention and this Protocol, reference is

laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

ARTIKEL 5

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt vom 4. April 1983 bis einschließlich 10. Mai 1983 in Washington zur Unterzeichnung auf, und zwar für die Regierungen von Ländern, die Vertragsparteien des mit Protokoll 1981 weiter verlängerten Übereinkommens sind oder am 1. Dezember 1982 als vorläufige Vertragsparteien des mit Protokoll 1981 weiter verlängerten Übereinkommens betrachtet werden oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde und in der Anlage A oder B des Übereinkommens angeführt sind.

ARTIKEL 6

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede unterzeichnende Regierung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens 30. Juni 1983 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer unterzeichnenden Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

ARTIKEL 7

Beitritt

- (1) Dieses Protokoll liegt zum Beitritt auf:
 - a) bis zum 30. Juni 1983 für die Regierung jedes zu diesem Zeitpunkt in der Anlage A oder B zum Übereinkommen angeführten Mitglieds; der Rat kann jedoch einer Regierung, die ihre Urkunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; und
 - b) nach dem 30. Juni 1983 für die Regierung jedes Mitgliedes der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von Ausfuhr-Mitgliedern und mit zwei Dritteln der von Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen hält.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug

made to members listed in Annex A or B to the Convention, any member the Government of which has acceded to the Convention on conditions prescribed by the Council, or to this Protocol in accordance with paragraph (1) (b) of this Article, shall be deemed to be listed in the appropriate Annex.

ARTICLE 8

Provisional application

Any signatory Government may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol. Any other Government eligible to sign this Protocol or whose application for accession is approved by the Council may also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application. Any Government depositing such a declaration shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

ARTICLE 9

Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force on 1 July 1983 if, by 30 June 1983, Governments representing exporting members which held at least 60 per cent of the votes set out in Annex A and representing importing members which held at least 50 per cent of the votes set out in Annex B, or would have held such votes on 30 June 1983 if they had been parties to the Convention on that date, have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, in accordance with Articles 6, 7 and 8 of this Protocol.

(2) If this Protocol does not enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article, the Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application, may decide by mutual consent that it shall enter into force among those Governments that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval or accession, or declarations of provisional application.

ARTICLE 10

Notification by depositary Government

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding Governments of each signature, ratification, acceptance, approval, provisional application of, and accession to, this Protocol as well as of each notification and notice received

genommen, die in der Anlage A oder B zum Übereinkommen angeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll gemäß Absatz 1 lit. b dieses Artikels beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage angeführt.

ARTIKEL 8

Vorläufige Anwendung

Jede unterzeichnende Regierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt wird, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und wird als vorläufige Vertragspartei desselben angesehen.

ARTIKEL 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1983 in Kraft, wenn am 30. Juni 1983 Regierungen, die Ausfuhr-Mitglieder, die über wenigstens 60 Prozent der in Anlage A angegebenen Stimmen verfügen, und Einfuhr-Mitglieder, die über wenigstens 50 Prozent der in Anlage B angegebenen Stimmen verfügen, vertreten oder die über die Stimmen am 30. Juni 1983 verfügt hätten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt Vertragsparteien zum Übereinkommen gewesen wären, Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieses Protokolls hinterlegt haben.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft, so können die Regierungen, die die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

ARTIKEL 10

Notifikation durch die Depositärregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Depositärregierung notifiziert allen unterzeichnenden und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu diesem sowie jede

50 der Beilagen

5

under Article 27 of the Convention and each declaration and notification received under Article 28 of the Convention.

gemäß Artikel 27 des Übereinkommens eingegangene Notifikation und Mitteilung und jede gemäß Artikel 28 des Übereinkommens eingegangene Erklärung und Notifikation.

ARTICLE 11

Certified copy of the Protocol

As soon as possible after the entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

ARTIKEL 11

Beglaubigte Kopie des Protokolls

Die Depositärregierung übermittelt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen. Jede Änderung dieses Protokolls wird in gleicher Weise mitgeteilt.

ARTICLE 12

Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the 1983 Protocols for the further extension of the Wheat Trade Convention, 1971 and the Food Aid Convention, 1980, constituting the International Wheat Agreement, 1971.

ARTIKEL 12

Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, ist Bestandteil dieses Protokolls.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihren Unterschriften vermerkten Tag unterzeichnet.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party and to the Executive Secretary of the Council.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist in gleicher Weise authentisch. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die das Protokoll unterzeichnet oder ihm beiträgt, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

VORBLATT**Problem:**

Das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 soll

- a) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Weizenprobleme fördern,
- b) die Ausweitung des internationalen Handels mit Weizen und Weizenmehl fördern und einen möglichst freien Handelsverkehr sichern,
- c) soweit wie möglich zur Stabilität des internationalen Weizenmarktes beitragen.

Problemlösung:

Da bei der UN-Weizenkonferenz 1971 keine Einigung in der Frage der Weizenpreise erzielt werden konnte, ist das bei dieser Konferenz angenommene Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkt. Weiters bildet es die Grundlage für spätere Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll. Dieses Übereinkommen wurde bisher durch sieben Protokolle verlängert. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nunmehr das Protokoll über die weitere Verlängerung des Übereinkommens angenommen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des derzeitigen Beitrages von 410 £ (Kassenwertumrechnung derzeit zirka 11 275 S) nicht wesentlich übersteigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das einerseits das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, andererseits das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 enthält, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind, läuft am 30. Juni 1983 ab und soll durch die Protokolle 1983 um drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 1986 verlängert werden. Die Texte dieser Protokolle wurden am 1. Dezember 1982 von einer Konferenz von Regierungsvertretern in London festgelegt.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 (BGBl. Nr. 421/1980) an, welches das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 ersetzt hat und durch das Protokoll 1981 erstmals verlängert worden ist. Die neuerliche Verlängerung bildet den Gegenstand einer gesonderten Regierungsvorlage.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (BGBl. Nr. 341/1972) an. Die weitere Verlängerung soll in gleicher Weise wie bereits anlässlich der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Verlängerung dieses Übereinkommens in den Jahren 1974, 1975, 1976, 1978, 1979 und 1981 erfolgen.

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971 wurde vom Nationalrat als ein unter Artikel 50 B-VG fallender Staatsvertrag behandelt. Durch die Annahme des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) wird einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits werden auch einige inhaltliche Bestimmungen des Übereinkommens geändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des Protokolls und des Übereinkommens.

Das Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren

Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Interesse Österreichs an einer Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens ergibt sich einerseits aus der angestrebten Stabilität der Weizenmärkte und andererseits aus außenpolitischen Erwägungen. Österreich hat sich — wie auch die anderen westlichen Industrieländer — in verschiedenen internationalen Organisationen grundsätzlich für den Abschluß von Grundstoffabkommen ausgesprochen und den entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zugestimmt. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens durch Österreich ist somit auch ein Akt der Solidarität gegenüber der internationalen Gemeinschaft.

Die finanziellen Aufwendungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistung werden voraussichtlich die Höhe des derzeitigen Mitgliedsbeitrages von 410 £ (Kassenwert derzeit zirka 11 275 S) nicht wesentlich übersteigen.

Das vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkte Übereinkommen enthält keine Preisvorschriften und auch keine Bestimmungen über materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Es bildet jedoch die Grundlage für Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll.

Der Internationale Weizenrat übt alle Funktionen, die zur Verwaltung und Anwendung des Übereinkommens erforderlich sind, aus. Die Mitglieder des Übereinkommens erkennen die Beschlüsse des Weizenrates als bindend an. Die Gesamtleistung der Aus- und Einfuhr-Mitglieder hat im Weizenrat je 1 000 Stimmen. Österreich verfügt im Internationalen Weizenrat über eine Stimme.

Besonderer Teil

Die Bestimmungen des Protokolls 1983 stimmen inhaltlich mit den gleichartigen Bestimmungen des

Übereinkommens im wesentlichen überein. Einzelne im Artikel 2 des Protokolls zitierte Bestimmungen des Übereinkommens betreffend Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt und dergleichen, sind ab 1. Juli 1983 nicht mehr anwendbar.

Artikel 5 des Protokolls 1983 sieht dessen Unterzeichnung in der Zeit vom 4. April bis 10. Mai 1983 vor. Österreich hat das gegenständliche Protokoll am 28. April 1983 unterzeichnet.

Das Protokoll wird unter den im Artikel 9 genannten Bedingungen am 1. Juli 1983 in Kraft treten. Der Rat kann einer unterzeichnenden Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis spätestens 30. Juni 1983 hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren (Artikel 6). Da das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls durch den Nationalrat bis zum 30. Juni 1983 nicht abgeschlossen

werden konnte, ist im Wege der österreichischen Botschaft in London die Verlängerung der genannten Frist durch den Internationalen Weizenrat beantragt worden. Diese Fristverlängerung wurde bis zum 31. Dezember 1983 genehmigt. Das Übereinkommen soll zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls bis zum 30. Juni 1986 in Kraft bleiben. Sollte jedoch ein neues Internationales Weizenübereinkommen vor dem 30. Juni 1986 in Kraft treten, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Tag des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft (Artikel 1).

Der englische, französische, russische und spanische Text dieses Protokolls ist in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.